

**Gebühren- und Abgabebesatzung für die Entwässerungsanlagen
der Stadt Werdohl vom 16.12.1997
in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom xx.xx.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) und der §§ 2, 4, 6, 7, und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S.712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NW. S.586), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926/SGV.NW. 77) sowie des § 10 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 18. Dezember 1991 hat der Rat der Stadt Werdohl am 15.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen erhebt die Stadt Werdohl gem. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren. Die an den Ruhrverband aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und des § 25 des Ruhrverbandsgesetzes vom 07.02.1990 abzuführenden Beiträge legt die Stadt gem. § 7 Abs. 1 KAG auf die Gebührenpflichtigen um, die nicht zugleich gebührenpflichtige Ruhrverbandsgenossen sind. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren bzw. über die Abgabe für Fremdeinleitungen gem. § 5 Abs. 5 abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NW), erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 2

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher des Grundstücks oder der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,von dem die Entwässerungsanlagen in Anspruch genommen bzw. auf oder von dem die Kleininleitung oder Fremdeinleitung vorgenommen wird.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bzw. die Abgabe bis zum Ende des Kalendermonats in dem die Rechtsänderung stattfindet zu entrichten. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Der bisherige und der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haben den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung der Stadt Werdohl (Abteilung Ordnung und Abgaben) schriftlich mitzuteilen. Neben dem neuen Eigentümer haftet der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch so lange für die Zahlung der Gebühren, wie der

Wechsel im Eigentum der Stadt nicht bekanntgegeben worden ist. Für die sonstigen in Absatz 1 genannten Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen gilt dies entsprechend.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Maßstab für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die über eine eigene, gemeinsame bzw. fremde Anschlussleitung oder über einen Stichkanal in die städtischen Entwässerungsanlagen eingeleitete Schmutzwassermenge.

Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) entnommene Wassermenge des Kalenderjahres. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich.

- (2) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der für die Erhebung des Wassergeldes laut Wassermengenmesser ausgewiesene Wasserverbrauch. Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermengenmesser oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen und der Stadt Werdohl (Abteilung Ordnung und Abgaben) bis zum 15. Januar jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr zu melden. Die Stadt Werdohl kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermengenmessern verlangen.
- (3) Auf Antrag sind als Abwassermenge nicht anzusetzen solche entnommenen Wassermengen, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten, jedenfalls in die Entwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Stadt Werdohl kann in einem solchen Falle verlangen, dass der Nachweis durch eingebaute Messeinrichtungen geführt wird.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten/überbauten oder sonst wie befestigten Grundstücksfläche, von der während des Erhebungszeitraumes Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche) bemessen. Berechnungseinheit ist die Summe der Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter ab- bzw. aufgerundet wird.
- (2) Als bebaute/überbaute Fläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude einschließlich der Dachüberstände.
- (3) Zu den befestigten Flächen gehören, soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten, u. a. Terrassen, Zuwegungen, Stellplätze, Garagenzufahrten, soweit diese z.B. mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien befestigt sind und deren Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) direkt oder indirekt (z.B. über einen Straßeneinlauf oder ein anderes Grundstück) in die städtische Kanalisation gelangt.

Flächen mit Belägen, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z.B. Rasengittersteine und wasserdurchlässige Beläge, zählen nicht zu den befestigten Flächen.

Die spezielle Eignung des Belags zur Versickerung ist von dem Gebührenpflichtigen nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.

- (4) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Aufbau der Begrünung für die jeweilige Fläche um bis zu 50 % gemindert werden. Die Minderung erfolgt mit Wirkung zum Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.
- (5) Die bebauten/überbauten und befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (Bemessungsgrundlage) bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben.

Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach der Änderung bekannt zu geben. Die Neuberechnung erfolgt mit Wirkung zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls - auch für die Vergangenheit - eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Fläche vorzunehmen.

Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, wird die angeschlossene Grundstücksfläche gem. § 12 KAG NW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung geschätzt.

- (6) Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgeben. Die Bemessungsgrundlagen können auch geschätzt werden, wenn getrennte Erklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen. Im Falle des Wohnungseigentums soll die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Kleininleiterabgabe und für Fremdeinleitungen

- (1) Maßstab für die Berechnung der Kleininleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 ist
 - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der gemeldeten Personen mit erstem Wohnsitz
 - b) bei Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, die Zahl der festgesetzten Einwohnergleichwerte
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, als auch die Zahl der Einwohnergleichwerte.
- (2) Die Einwohnerzahlen werden anhand der Unterlagen der örtlichen Meldebehörde ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden von der Stadt festgestellt. Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legenden Einwohnergleichwerte ist der 01.10. des Vorjahres und der Einwohnerzahlen der 01.01. des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Einwohnergleichwerte gelten für das gesamte Veranlagungsjahr.
- (3) Nach dem Stichtag eintretende Veränderungen der Einwohnerzahlen werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Vierteljahres durch eine Neuberechnung der Gebühr berücksichtigt.

Wird die Abwasserbeseitigungsanlage erstmalig nach den genannten Stichtagen benutzt, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

- (4) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt folgendes:
 - a) Beherbergungsstätten
je Bett (Sollzustände) = 1 Einwohnergleichwert
 - b) Gaststätten ohne Küchenbetrieb
3 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
 - c) Gaststätten mit Küchenbetrieb und höchstens dreimaliger Ausnutzung

1 Platz = 1 Einwohnergleichwert
je weitere dreimalige Ausnutzung in 24 Stunden Zuschlag je 1 Einwohnergleichwert

- d) Fabriken, Werkstätten, Handwerk ohne Küchenbetrieb
2 Betriebsangehörige = 1 Einwohnergleichwert
- e) Bürohäuser ohne Küchenbetrieb
3 Betriebsangehörige = 1 Einwohnergleichwert.

Betriebsangehörige im Sinne der Buchstaben d) und e) sind alle im Betrieb Tätigen (z. B. Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer, Auszubildende u. ä.). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zur Hälfte angerechnet. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden bis 0,5 abgerundet, über 0,5 aufgerundet.

- (5) Maßstab für die Berechnung der Abgabe für Fremdeinleitungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind die durch Bescheid der dafür zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Schadeinheiten.

§ 6

Gebühren- und Abgabesätze

- (1) Für Gebührenpflichtige, die nicht unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr:
 - a) 2,92 € je m³ Schmutzwasser.
 - b) 1,11 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, beträgt die jährliche Benutzungsgebühr:
 - a) 1,26 € je m³ Schmutzwasser.
 - b) 0,91 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt:
0,00 € je Einwohner mit Hauptwohnsitz bzw. Einwohnergleichwert.
- (4) Der Abgabesatz für die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen richtet sich nach dem Festsetzungsbescheid der dafür zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.

§ 7

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Benutzung der Abwasseranlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für die Anschlüsse bzw. Einleitungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassergebühr) bzw. nach Beendigung der Benutzung (Niederschlagswas-

sergebühr). Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 8 **Vorauszahlungen**

Auf die voraussichtlich zu zahlenden Schmutzwassergebühren können bis zur endgültigen Abrechnung Vorauszahlungen erhoben werden.

Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung oder einer geschätzten Jahresabwassermenge.

§ 9 **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Fälligkeit der Gebühren und der Kleineinleiterabgabe richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Die Abgabe für Fremdeinleitungen gem. § 5 Abs. 5 wird mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes fällig.

Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Die Gebühren, die Kleineinleiterabgabe und die Abgabe für Fremdeinleitungen werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Werdohl festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 KAG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 5 und 6 die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 2 Buchst. b) i.V.m. Abs. 3 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Entwässerung der Stadt Werdohl vom 18.12.1991 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Die Gebühren- und Abgabensatzung für die Entwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 16.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Gebühren- und Abgabensatzung für die Entwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 16.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 16. Dezember 1997

Hopmann
Bürgermeister

Satzungsänderungen-/nachträge: (Zeitungen: WR = Westfälische Rundschau; SV = Süderländer Volksfreund)

Unterzeichnet am: 16.12.1997 von: Hopmann, Bürgermeister
veröffentlicht: WR 19.12.1997; SV 19.12.1997, berichtigt WR 23.12.1998; SV 19./20.12.1998

1. Änderungssatzung:
2. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 15.12.1999 von: Wolf, Bürgermeister
veröffentlicht: WR 20.12.1999; SV 20.12.1999
3. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: von: ; veröffentlicht: WR ; SV
4. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 21.12.2001 von: Wolf, Bürgermeister
veröffentlicht: WR 24.12.2001; SV 24.12.2001
5. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 17.12.2002 von: Wolf, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 16.12.2002; veröffentlicht: WR 19.12.2002; SV 19.12.2002 - gültig ab 01.01.2003
6. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 16.12.2003 von: Wolf, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 15.12.2003; veröffentlicht: SV 18.12.2003; WR 18.12.2003 - gültig ab 01.01.2004
7. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 17.12.2004 von: Jörg Bora, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 13.12.2004; veröffentlicht: SV 18.12.2004; WR 20.12.2004 - gültig ab 01.01.2005
8. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2005 von: Jörg Bora, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 19.12.2005; veröffentlicht: SV 27.12.2005; WR 27.12.2005 - gültig ab 01.01.2006
9. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 19.12.2006 von: Jörg Bora, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 18.12.2006; veröffentlicht: SV 22.12.2006; WR 22.12.2006 - gültig ab 01.01.2007
10. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 19.12.2007 von: Jörg Bora, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 17.12.2007; veröffentlicht: SV 21.12.2007; WR 21.12.2007 - gültig ab 01.01.2008
11. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 16.12.2008 von: Jörg Bora, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 15.12.2008; veröffentlicht: SV 19.12.2008; WR 19.12.2008 - gültig ab 01.01.2009
12. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 16.12.2009 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 14.12.2009; veröffentlicht: SV 19.12.2009; WR 19.12.2009 - gültig ab 01.01.2010
13. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 14.12.2010 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 13.12.2010; veröffentlicht: SV 23.12.2010; WR 16.12.2010 - gültig ab 01.01.2011
14. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 15.12.2011 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 12.12.2011; veröffentlicht: SV 20.12.2011, WR 20.12.2011 - gültig ab 01.01.2012
15. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2012 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 17.12.2012; veröffentlicht: SV 20.12.2012, WR 21.12.2012 - gültig ab 01.01.2013
16. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 17.12.2013 von: Griebisch, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 16.12.2013; veröffentlicht: SV 24.12.2013 - gültig ab 01.01.2014
17. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 16.12.2014 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 15.12.2014; veröffentlicht: SV 20.12.2014 - gültig ab 01.01.2015
18. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2015 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 21.12.2015; veröffentlicht: durch Aushang vom 23.12.2015 bis 05.01.2016 – gültig ab 01.01.2016
19. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 21.12.2016 von: Michael Grabs, Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 19.12.2016; veröffentlicht: durch Aushang vom 23.12.2016 bis 09.01.2017 - gültig ab 01.01.2017
20. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 20.12.2017 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 18.12.2017; veröffentlicht: durch Aushang vom 21.12.2017 bis 12.01.2018 - gültig ab 01.01.2018
21. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 18.12.2018 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 17.12.2018; veröffentlicht: durch Aushang vom 18.12.2018 bis 18.01.2019 - gültig ab 01.01.2019
22. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 17.12.2019 von: Silvia Voßloh, Bürgermeisterin
Ratsbeschluss vom 16.12.2019; veröffentlicht: durch Aushang vom 17.12.2019 bis 12.01.2020 - gültig ab 01.01.2020

23. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 22.12.2020 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 21.12.2020; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung SV + Homepage - gültig ab 01.01.2021
24. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: 06.12.2021 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom 29.11.2021; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung + Homepage - gültig ab 01.01.2022
25. Änderungssatzung: Unterzeichnet am: xx.xx.2022 von: Andreas Späinghaus, Bürgermeister
Ratsbeschluss vom xx.xx.2022; veröffentlicht: Hinweisbekanntmachung + Homepage - gültig ab 01.01.2023